

# RS OGH 1985/9/26 6Ob643/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1985

## Norm

ZPO §85

## Rechtssatz

Eine Verbesserung des gegen ein Berufungsurteil erhobenen, also als Revision zu behandelnden Schriftsatzes ist nicht durch Erklärung des Rechtsmittelwerbers zu Gericht und nicht ohne Fertigung durch einen Rechtsanwalt möglich. Die zweimalige Ladung des Rechtsmittelwerbers durch das Erstgericht "zwecks Verbesserung" der Rechtsmittelschrift stellt keinen Verbesserungsauftrag dar, weshalb auch keine Verbesserungsfrist zu laufen beginnt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 643/84

Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 643/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036399

## Dokumentnummer

JJR\_19850926\_OGH0002\_0060OB00643\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)